



Beitragsordnung

1. Beitragspflicht

Die ordentlichen Mitglieder sind nach § 6 Abs. 1 der Satzung des TSV Eningen verpflichtet Beiträge zu entrichten.

Für außerordentliche Mitglieder sieht die Satzung in §6 Abs.2 individuelle Vereinbarungen vor. Der Vorstand richtet sich dabei nach den in der Beitragsordnung festgelegten Grundsätzen.

2. Beitragsfähigkeit

Die Beiträge sind bis spätestens 01.05. des Jahres zu entrichten.

Für Neumitglieder, die zwischen dem 01.04. und dem 31.08. des Jahres eingetreten sind, sind die Beiträge bis spätestens zum 01.10. des Jahres fällig.

3. Beitragsarten

Es werden folgende Beitragsarten für ordentliche Mitglieder festgelegt:

- Kinder- Jugendbeitrag 0 – 18 Jahre
- Erwachsenenbeitrag I 19 – 25 Jahre
- Erwachsenenbeitrag II 26 - 65 Jahre
- Erwachsenenbeitrag III ab 66 Jahre
- Förderbeitrag passive Mitglieder
- Familienbeitrag In einem gemeinsamen Haushalt lebende Erwachsene (max. 2 Erw.), einschließlich der mit im Haushalt lebenden eigenen Kindern bis 25 Jahre

4. Beitragshöhe

Ordentliche Mitglieder:

- Kinder- und Jugendbeitrag 60,- €
- Erwachsenenbeitrag I 60,- €
- Erwachsenenbeitrag II 90,- €
- Erwachsenenbeitrag III 60,- €
- Familienbeitrag 160,- €
- Förderbeitrag 43,- €

Bei einem Eintrittsdatum vom 01.07. bis 30.09. des Jahres wird der halbe Beitragssatz erhoben.

5. Beitragsbefreiung

Von der Beitragszahlung sind befreit

- Ehrenmitglieder
- Im Jahr des Eintritts bei einem Eintrittszeitraum vom 01.10. bis 31.12. des Jahres

6. Sonderregelungen

Durch besonderen Beschluss des Gesamtvorstandes können weitere Ermäßigungen oder Beitragsbefreiungen für das laufende Jahr gewährt werden.

Den einzelnen Abteilungen wird das Recht eingeräumt, durch Abteilungsbeschluss zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben.

7. Beitragszahlung

Die Beiträge werden durch Bankeinzugsverfahren auf das Konto des TSV Eningen entrichtet. Mitgliedern, die sich gegen das Bankeinzugsverfahren entscheiden (Rechnungsstellung), wird zum Ausgleich für den entstehenden Mehraufwand ein Zuschlag von 5,- Euro berechnet.

8. Beitragsbeitreibung

Die säumigen Beiträge werden in einem dreimaligen Mahnverfahren beigetrieben.

Die erste Mahnung erfolgt ohne Zuschlag. Für die zweite und die dritte Mahnung wird jeweils ein Zuschlag von 3,00 Euro zum Ausgleich des entstehenden Mehraufwandes berechnet.

9. Speicherung von Daten

Die Beitrags- und Mitgliederverwaltung wird mit elektronischem Verfahren durchgeführt.

Die personenbezogenen Daten werden zu diesem Zweck gespeichert.

Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden.

10. Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde am 18.03.2016 von der Mitgliederhauptversammlung des TSV Eningen beschlossen und tritt am 01.01.2017 in Kraft.